Satzung der Ortsgemeinde Neuhütten / OT Muhl zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Muhl“ vom 28.05.2018

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Ortsgemeinderat Neuhütten hat in seiner Sitzung am 01.12.2016 beschlossen, gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung einzuleiten. Der Beschluss wurde am 22.12.2016 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Hermeskeil „Rund um Hermeskeil“ ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 4,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Muhl“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, beträgt 15 Jahre.

§ 2
Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Ausübung des Vorkaufsrechts des § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

§ 4
Geltungsfrist

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Neuhütten, den 28.05.2018

Peter Kretz
Ortsbürgermeister

Städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren

- Geltungsbereich Sanierungsgebiet -

OG Neuhütten
OT Muhl

PLANUNGSBÜRO WOLF
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Wolf
Freier Stadtplaner AK Rhld.-Pf.
Weberstraße 27
67655 Kaiserslautern
Tel.: 06 31 / 36 05 80-0
Fax: 06 31 / 36 05 80-2
e-mail: planungsbuero-wolf@t-online.de

Auftraggeber: **Ortsgemeinde Neuhütten - OT Muhl**	
Projekt/Maßnahme/Objekt: **Städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren**	
Inhalt: **Geltungsbereich Sanierungsgebiet**	
gez./gepr./geländ./Datum: **MH / WO 07/17**	Maßstab: **1 : 1000** / Projektnr.: **498-5**